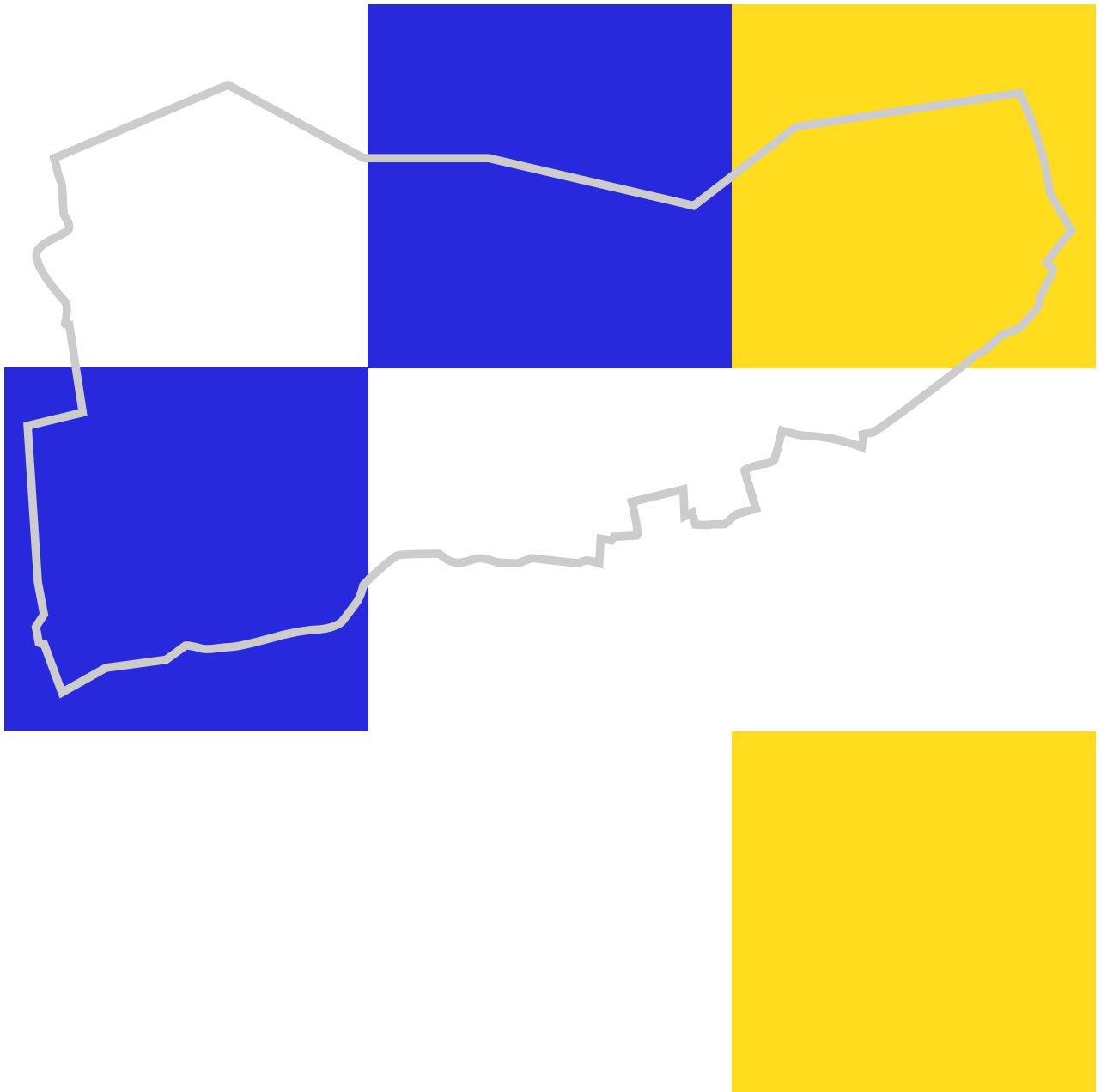


08.12.2005

# Parkplatzreglement



# Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
Grundlagen	2
Zweck und Geltungsbereich	2
Zuständigkeit	2
Zone mit Parkscheibenpflicht	2
Parkkarten	2
Grossanlässe	3
Kontrolle	3
Inkrafttreten	3

## **Art. 1**

Grundlagen

Dieses Reglement wird gestützt auf Art. 37 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958, Art. 20 Abs. 2 der Verordnung über die Strassenverkehrsregeln vom 13. November 1962, das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 sowie das Organisationsreglement der Gemeinde Frauenkappelen vom 10. Juni 1999 erlassen.

## **Art. 2**

Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement dient der Regelung der Parkordnung auf allen Parkplätzen im öffentlichen Raum der Gemeinde Frauenkappelen.

## **Art. 3**

Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist für die Regelung der Parkordnung auf allen Parkplätzen im öffentlichen Raum der Gemeinde Frauenkappelen zuständig. Er ist ermächtigt, den Vollzug der Gemeindeverwaltung sowie privaten Kontroll- und Bewachungsorganisationen zu übertragen.

## **Art. 4**

Zone mit Parkscheibenpflicht

<sup>1</sup> In den als «Zone mit Parkscheibenpflicht» signalisierten Bereichen darf höchstens so lange parkiert werden, wie auf der Zusatztafel zum Hinweissignal vermerkt ist.

<sup>2</sup> Die Signalisation erfolgt nach den Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes.

## **Art. 5**

Parkkarten

<sup>1</sup> Für Fahrzeuge mit einer Parkkarte der Gemeinde Frauenkappelen gelten die auf dem Gemeindegebiet signalisierten Parkzeitbeschränkungen nicht.

<sup>2</sup> Zur Ausübung ihrer Tätigkeit für die Gemeinde und die Kirche kann die Gemeindeverwaltung an folgende Personen unbefristet gültige Parkkarten abgeben:

- Behördemitglieder
- Lehrerschaft
- Mitarbeiter/innen der Kirchengemeinde
- Mitarbeiter/innen des Werkhofes und der Gemeindeverwaltung

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung kann zeitlich beschränkt gültige Parkkarten an Mieter abgeben, mit welchen eine Vereinbarung für die Benützung der Mehrzweckanlage Zälgli abgeschlossen worden ist, wobei die Maximahlzahl auf 45 Parkkarten beschränkt bleibt.

<sup>4</sup> In begründeten Fällen kann die Gemeindeverwaltung Parkkarten an andere Personen abgeben.

<sup>5</sup> Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

<sup>6</sup> Die Parkkarte dient als Kontrollmittel. Sie ist gut sichtbar hinter

der Frontscheibe des parkierten Fahrzeuges anzubringen.

#### **Art. 6**

Grossanlässe

<sup>1</sup> Auf Gesuch des Veranstalters kann der Gemeinderat bei Grossanlässen die vorübergehende Ausserkraftsetzung der signalisierten Parkordnung bewilligen. Diesfalls wird die bestehende Signalisation abgedeckt. Der Vollzug obliegt ausschliesslich der Gemeindeverwaltung.

<sup>2</sup> Der Veranstalter ist verpflichtet, einen Parkdienst zu organisieren.

#### **Art. 7**

Kontrolle

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, Kontrollen anzuordnen, Bussen zu erheben und das Bussengeld einzuziehen. Er kann diese Aufgaben an private Kontroll- und Bewachungsorganisationen übertragen.

<sup>2</sup> Massgebend für das Ordnungsbussenverfahren sind insbesondere

- das Ordnungsbussengesetz vom 24.06.1970
- die Ordnungsbussenverordnung vom 04.03.1996
- der Vertrag mit dem Polizeikommando des Kantons Bern.

#### **Art. 8**

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 01.01.2006 in Kraft.

Genehmigt anlässlich der Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 2005.

Einwohnergemeinde Frauenkappelen

sig. Cristoforo Motta, Präsident

sig. Hans Balmer, Gemeindeschreiber

#### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Anzeiger Region Bern vom 26. Oktober, 2. November, 4. November und 2. Dezember 2005 unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit publiziert.

Einsprachen: keine

Frauenkappelen, 09. Januar 2006

sig. Hans Balmer, Gemeindeschreiber